

Antrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen, FDP und DIE LINKE

## **Gesetz zur Gleichstellung von Lebenspartnerschaften mit Ehen**

Die Einrichtung des Instituts der eingetragenen Lebenspartnerschaften war ein wesentlicher Schritt zur Anerkennung gleichgeschlechtlicher Lebenspartnerschaften. Noch immer bestehen aber auf Landes- wie auf Bundesebene gesetzliche Ungleichbehandlungen, die sachlich nicht gerechtfertigt sind. Diese Diskriminierungen müssen endlich beendet werden.

Die Mitteilung des Senats vom 29.04.2008 (Drs. 17/371) weist Regelungen des bremischen Landesrechts aus, die Ungleichbehandlung beinhalten. Einige werden im Rahmen zeitnah anstehender Novellierungen beseitigt. Unmittelbarer Handlungsbedarf besteht aber hinsichtlich einzelner Vorschriften des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes, des Bremischen Ruhelohngesetzes und der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen.

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

### **Gesetz zur Gleichstellung von Lebenspartnerschaften mit Ehen** Vom

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

#### **Artikel 1**

#### **Änderung des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes**

Das Bremische Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2003 (Brem.GBl. S. 219—202-a-3), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. November 2006 (Brem.GBl. S. 457), wird wie folgt geändert:

- a) In § 25 Abs. 5 wird eingefügt: „3. die Lebenspartnerin/der Lebenspartner.“
- b) Die folgenden Ziffern werden entsprechend angepasst.

#### **Artikel 2**

#### **Änderung des Bremischen Ruhelohngesetzes**

Das Bremische Ruhelohngesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 1993 (Brem.GBl. S. 289), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Januar 2007 (Brem.GBl. S. 136), wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- b) Folgende Nummer 4 wird angefügt:  
„4. Versorgung von hinterbliebenen Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern.“

2. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 18 Witwergeld und Hinterbliebenengeld von Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern“

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die §§ 11 bis 13, 16, 17, 19 bis 21 und 24 gelten entsprechend für Witwer einer Arbeitnehmerin oder Ruhegeldberechtigten. An die Stelle des Witwengeldes im Sinne der Vorschriften dieses Gesetzes tritt das Witwergeld, an die Stelle der Witwe der Witwer. Die §§ 11 bis 13, 16, 17, 19 bis 21 und 24 gelten ebenfalls entsprechend für die hinterbliebene Lebenspartnerin einer Arbeitnehmerin oder Ruhegeldberechtigten und für den hinterbliebenen Lebenspartner eines Arbeitnehmers oder eines Ruhegeldberechtigten. An die Stelle des Witwengeldes im Sinne der Vorschriften dieses Gesetzes tritt das Hinterbliebenengeld, an die Stelle der Witwe die hinterbliebene Lebenspartnerin oder der hinterbliebene Lebenspartner.“

### **Artikel 3**

#### **Änderung der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen**

In § 1 Abs 4 Nr. 3 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juli 2005 (Brem.GBl. S. 323—221-h-3), wird die Angabe „Artikels 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68“ durch die Angabe „Artikels 2 Abs. 1 Nr. 2 der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 (ABL. EG Nr. L 229 S. 35)“ ersetzt.

### **Artikel 4**

#### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

### **Begründung**

**zu Artikel 1 – Änderung des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes**

§ 20 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 5 BremVwVfG regeln den Ausschluss von Personen, die in einem Verwaltungsverfahren nicht für eine Behörde tätig werden dürfen. Dazu gehören als Angehörige Ehegatten, Verlobte u. a. Da gegen die Mitwirkung von Lebenspartnerinnen/Lebenspartnern die gleichen Vorbehalte bestehen, sollten diese in die gesetzliche Regelungen aufgenommen werden. Dadurch, dass die Regelung des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes unverändert bleibt, entstehen in der Praxis keine Probleme. Die Mitwirkenden sind auch ohne ausdrückliche gesetzliche Regelung gehalten, sich wegen der Besorgnis der Befangenheit selbst abzulehnen.

## **zu Artikel 2 – Änderung des Bremischen Ruhelohngesetzes**

**zu 1.:** § 10 Bremisches Ruhelohngesetz nennt die Leistungsarten der Hinterbliebenenversorgung. Die Einbeziehung der hinterbliebenen Lebenspartnerinnen/Lebenspartner in die Hinterbliebenenversorgung erfordert die Nennung der von ihnen zu beziehenden Versorgung.

**zu 2.:** Die Ungleichbehandlung von hinterbliebenen Ehepartnern/Ehepartnerinnen und Lebenspartnerinnen/Lebenspartnern hinsichtlich der Versorgung nach dem Bremischen Zusatzversorgungsneuregelungsgesetz ist eine nach EU-Recht verbotene Benachteiligung aufgrund sexueller Orientierung. Als Betriebsrente unterfällt die Zusatzversorgung dem Begriff des „Arbeitsentgelts“. Nach der Richtlinie 2000/78/EG ist eine Benachteiligung von Lebenspartnerinnen/Lebenspartnern beim Arbeitsentgelt verboten, sofern sich die verpartnerten Beschäftigten hinsichtlich des streitigen Entgelts in einer vergleichbaren Situation wie ihre verheirateten Kolleginnen und Kollegen verbinden. Das ist bei der Hinterbliebenenversorgung der Arbeiterinnen und Arbeiter nach dem Bremischen Ruhelohngesetz der Fall, weil die Hinterbliebenenrenten Unterhaltersatzfunktion haben und die gegenseitigen Unterhaltsverpflichtungen von Lebenspartnerinnen/Lebenspartnern inzwischen völlig mit denen von Eheleuten übereinstimmen. Das Land Bremen ist gehalten, die Regelungen über die Zusatzversorgung mit dem Gemeinschaftsrecht in Einklang zu bringen. Eine Berufung auf eine ebenfalls verbotene Schlechterstellung der Angestellten, deren Ansprüche durch Tarifverträge geregelt sind, scheidet aus.

## **zu Artikel 3 – Änderung der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen**

Nach dieser Vorschrift werden in der Bundesrepublik Deutschland wohnende Familienangehörige von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union deutschen Studienbewerbern gleichgestellt und an den Vergabeverfahren beteiligt. Hinsichtlich der Definition des Angehörigenbegriffs erfasst der Art. 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68, auf den verwiesen wird, neben Ehepartnerinnen/Ehepartnern nicht auch Lebenspartnerinnen/Lebenspartner. Der Verweis geht aber ins Leere, weil Art. 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 durch Art. 38 Abs. 1 der Richtlinie 2004/38/EG mit Wirkung vom 30. April 2006 aufgehoben wurde.

Dementsprechend verweist § 2 Nr.3 der Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen zur Definition des Angehörigenbegriffs auf Art. 2 Nr. 2 der Richtlinie 2004/38/EG. Darunter fallen unter bestimmten Voraussetzungen auch Lebenspartnerinnen/Lebenspartner. Der Verweis ist daher entsprechend auch in die Vergabeverordnung der Hochschulen zu übernehmen.

#### **zu Artikel 4 – Inkrafttreten**

Regelt das Inkrafttreten.

Björn Tschöpe, Dr. Carsten Sieling und Fraktion der SPD

Klaus Möhle, Dr. Matthias Güldner und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Dr. Oliver Möllenstädt, Uwe Woltemath und Fraktion der FDP

Monique Troedel, Peter Erlanson und Fraktion DIE LINKE